

Gemeinde Dassendorf
- Die Bürgermeisterin -

DQ

ab: 29.10.08 digital
30.10.08 per Post
L.

1. Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bürgermeisterin:

Martina Falkenberg
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Tel.: 04104/990-103
Fax: 04104/695731
E-mail: m.falkenberg@amt-hohe-
elbgeest.de

Dassendorf, den 28.10.2008

Aktenzeichen:

612.31 kw 050854

ACHTUNG ADRESSÄNDERUNG:

VORMALS FALKENRING 3

Landesentwicklungsplan 2009; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Püstow,

im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß §7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz gibt die Gemeinde zum Entwurf des LEP 2009 folgende Stellungnahme ab:

1. Die Festlegungen des LEP zu den Siedlungsachsen im östlichen Teil des Verdichtungsraumes Hamburg erfüllen nicht die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gemäß ROG §3 Nr. 2. Das Gemeindegebiet fällt infolge der geplanten Siedlungsachsen in den Achsenzwischenraum. Die daraus entstehenden landesplanerischen Vorgaben können im Sinne von § 4 ROG keine Bindungswirkung entfalten.
2. Die Gemeinde erfüllt die Anforderungen an einen Stadtrandkern II. Ordnung. Das LEP 2009 trägt dem nicht Rechnung. Die damit verbundenen Beschränkungen bringen es mit sich, dass die wohnortnahe Versorgung behindert wird. Planungsaufgaben bewirken, dass ein Lebensmittelmarkt mit konkurrenzfähiger und zeitgemäßer Verkaufsfläche landesplanerisch nicht zulässig wäre.

o am alle gv Dassendorf

3. Die Gemeinde plant Seniorenwohnungen für betreutes Wohnen. Die vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten würden allein dadurch ausgeschöpft. Die Anrechnung von Seniorenwohnungen soll bei der Festlegung des landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens für die Wohnbauentwicklung nach Wohneinheiten gesondert gewertet wird (Ziff. 6.5.2 LEP).

Gegen den Plan erheben sich weitere Einwände. Die Änderungsanträge mit ausführlichen Begründungen sind dem beigefügten Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.10.2008 im Einzelnen zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

Anlage

2. Zweitschrift für Gemeinde Dassendorf
3. Bauamt zum Vorgang

Stellungnahme der Gemeinde Dassendorf zum Landesentwicklungsplan für den Zeitraum 2010 bis 2025

1. Die Gemeinde Dassendorf beantragt die Ausweisung einer Siedlungsachsengrundrichtung entlang der B 207 von Bergedorf nach Schwarzenbek (Ziff. 6.4 LEP)

Begründung:

Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen soll vorrangig auf den Siedlungsachsen (Ziff. 6.4 LEP) und außerhalb der Siedlungsachsen in den zentralen Orten (Ziff. 6.2 LEP) konzentriert werden. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben.

Die Grundrichtungen der Siedlungsachsen sind im Kapitel 6.4.1. ausgewiesen. Die Lage der Achsen ergibt sich aus der Hauptkarte. Die Siedlungsachsen sollen im Regionalplan gebietsscharf ausgewiesen werden. Im östlichen Verdichtungsraum Hamburgs weist die Hauptkarte zwei Siedlungsachsen aus.

Eine nähere Begründung für die Ausweisung dieser Siedlungsachsen fehlt. Die Ziele der Raumordnung sollen räumlich und sachlich ausreichend bestimmt und gegenüber Alternativen abgewogen sein. Die Ziele sollen nachvollziehbar und mit einer Begründung gerechtfertigt werden. Hieran fehlt es aber bezüglich dieser Siedlungsachsen.

1.1 Siedlungsachse Reinbek-Schwarzenbek

Der Hauptkarte des LEP 2009 weist zwischen Reinbek und Schwarzenbek eine Siedlungsachse aus, die über Wohltorf östlich durch den Sachsenwald bis Schwarzenbek reicht. Bestehende Siedlungsgebiete berührt die Achse auf einer Strecke von ca. 20 km zwischen Wohltorf und Schwarzenbek nicht. Zur Ausweisung dieser Siedlungsachse werden keine näheren Ausführungen gemacht. Die für die Ausweisung der Siedlungsachsen allgemein angegebenen Begründungen treffen auf die Achse Reinbek-Schwarzenbek zum großen Teil nicht zu. Die Siedlungsachsen sollen durch „eine dichte Folge von Siedlungsgebieten als punktaxiales Prinzip im Verlauf leistungsfähiger Verkehrslinien gekennzeichnet sein“ (6.4.1; G2). Tatsächlich läuft die Siedlungsachse bereits wenige Kilometer hinter Reinbek komplett durch Waldgebiet. Die wenigen in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete in Aumühle und Friedrichsruh lässt sie nördlich liegen. Gemäß Begründung sollen „die Siedlungsachsen die engeren Einzugsbereiche der Haltepunkte/Bahnhöfe insbesondere des schienengebundenen ÖPNV umfassen“ (6.4.1; G2). Die ausgewiesene Achsenführung lässt dagegen die Bahnstrecke Hamburg-Berlin (mit der S-Bahn-Linie nach Aumühle) nördlich liegen und bezieht lediglich den Haltepunkt „Wohltorf“, nicht aber den Haltepunkt „Aumühle“ mit ein.

Baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sind der Achse nicht zugeordnet. Vielmehr ist der gesamte Achsenraum durch das Vogelschutzgebiet Sachsenwald bestimmt. Der Regionalplan müsste längs der gesamten Achse eine Grünzäsur ausweisen. Es kann aber nicht im Sinne der Landesplanung sein, nach FFH-Richtlinien (s. Kapitel 9.2.1) geschützte Grünzonen weiträumig in Siedlungsachsen umzuwandeln.

Die Achse kann die Ziele eines Siedlungsachsenkonzepts nicht erfüllen.

Für die Ausweisung dieser Achse kann auch nicht sprechen, dass sie in gleicher Weise im geltenden LEP und Regionalplan ausgewiesen ist. Schon in diesem Plan fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung. Eine bauliche Entwicklung längs dieser Achse hat sich seit 1998 nicht ergeben. In Schwarzenbek, Endpunkt der Achse, ist die bauliche Entwicklung entfernt von dieser Achse auf der östlichen Seite erfolgt.

1.2 Siedlungsachse Bergedorf-Geesthacht

Die Hauptkarte weist weiterhin eine Siedlungsachse zwischen Bergedorf und Geesthacht aus. Die Achse führt über Börnsen und Fahrendorf nördlich des Geestabhanges nach Geesthacht.

Die Achse führt ab Börnsen hauptsächlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ebenso wie für die Achse Reinbek-Schwarzenbek treffen die für die Ausweisung der Siedlungsachsen allgemein angegebenen Begründungen zum großen Teil nicht zu.

Die Siedlungsachsen sollen durch „eine dichte Folge von Siedlungsgebieten als punktaxiales Prinzip im Verlauf leistungsfähiger Verkehrslinien gekennzeichnet ein“. Die Siedlungsgebiete enden in Börnsen. Von dort verläuft die Achse ca. 10 km durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald.

Die Achse orientiert sich auch nicht am ÖPNV und an den Hauptverkehrsstraßen. Sie verläuft außerhalb der Güterbahnlinie, die südlich des Elbabhanges verläuft. Auch die B5 ist nicht einbezogen, diese verläuft ebenfalls südlich des Elbabhanges. Erst kurz vor Geesthacht stößt die Achse auf die zukünftige Nordumgehung Geesthachts. Die Achse kann die raumordnerischen Ziele nicht erfüllen. Sie würde vielmehr den „bisherigen ungesteuerten Prozess der Zersiedlung“ (6.4.1; B4) im Verdichtungsraum Hamburg fortsetzen.

Die Siedlungsachse Bergedorf-Geesthacht wird seit Jahrzehnten in den Regionalplänen ausgewiesen. Auch für die Landesplanungen aus der Vergangenheit fehlt es an nachvollziehbaren Begründungen. Die Begründung für diese Siedlungsachse stammt aus dem Jahre 1928. Die Achse wurde erstmalig durch den Hamburger Oberbaudirektor Fritz Schumacher festgelegt. Als Begründung galt, dass längs dieser Achse eine S-Bahn-Linie nach Geesthacht geführt werden sollte. Pläne für diese S-Bahnlinie gibt es schon lange nicht mehr. Es bleibt festzustellen, dass die Eignung dieser Achse nach deren erstmaliger Benennung durch Schumacher im Jahre 1928 weder verifiziert noch validiert wurde. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Achsenführung 1955 vom „Gemeinsamen Landesplanungsrat Hamburg/Schleswig-Holsteins“, aufgegriffen. Allein die Jahrzehnte dauernde Wiederholung kann aber keine ausreichende Grundlage für ein Raumordnungsziel sein.

1.3 Siedlungsachse Wentorf-Dassendorf-Schwarzenbek

In den letzten Jahren verstärkt durch die Wiedervereinigung 1990 haben sich auf der östlichen Seite Hamburgs einschneidende Veränderungen ergeben. Die Siedlungsachsen erwiesen sich für die Raumordnung als ungeeignet. Teilweise führten sie zu Fehlentwicklungen. Statt der Achsenführungen des LEP 98 und 2009 bietet sich eine Achse längs der B207 von Bergedorf über Wentorf, Börnsen, Kröppelshagen, Dassendorf, Brunstorf nach Schwarzenbek an. Die Achse erfüllt die Anforderungen, wie sie in den Grundsätzen und Begründungen des Kapitels „6.4.1 Siedlungsachsen“ angeführt sind.

Die Achse verläuft längs einer ÖPNV-Linie.

Die Achse ist durch eine dichte Folge von Siedlungsgebieten gekennzeichnet. Die Achse hat zukünftig einen Anschluss an das Autobahnnetz (B 404).

Die Achse erlaubt Grünzäsuren.

Die Achsengemeinden können durch schonende Erweiterung die nötigen Siedlungsgebiete schaffen.

Die Achse führt durch Schwarzenbek und integriert die neuen Siedlungsgebiete im Nordosten in das Achsenkonzept.

Es ist unverständlich, weshalb diese Achse als Alternative für den östlichen Verdichtungsraum nicht untersucht und ausgewählt wurde.

1.4 Bindungswirkung nach ROG § 4, Abs.1

Die beschriebenen Siedlungsachsen des LEP 2009 bilden keine tragfähige Grundlage der Regionalplanung. Sie erfüllen wegen fehlerhafter landesplanerischer Abwägung die Anforderungen an Ziele der Raumordnung gemäß ROG §3 Nr.2 nicht.

Die Gemeinde fällt durch diese fehlerhafte Festlegung in den Achsenzwischenraum. Die Siedlungsentwicklung soll außerhalb der Siedlungsachsen auf die zentralen Orte konzentriert werden. Die Gemeinde ist dadurch in ihrer Entwicklung ohne sachlichen Grund behindert. Damit kann für die Gemeinde Dassendorf das Ziel aus Kapitel 5.3 (Seite 35) in Verbindung mit Kapitel 6.4 keine Bindungswirkung nach ROG § 4, Abs.1 entfalten.

2. Die Gemeinde Dassendorf beantragt, die Einschränkungen bei der Einzelhandelsansiedlung mit einer Ausnahmeregelung zu versehen. In Ziff. 6.8., Ziel (5), „Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung“ ist zu ergänzen: Ausnahmen können erteilt werden, wenn die örtliche Versorgung gefährdet ist.

Begründung:

In allen Gemeinden soll auf ausreichende, wohnortnahe Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, insbesondere an Lebensmitteln (Nahversorgung), hingewirkt werden.

Die Gemeinde Dassendorf erfüllt die Anforderungen an eine Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung (bis auf die Einwohnerzahl). Auch die Anforderungen an Stadtrandkerne II. Ordnung im Verdichtungsraum Hamburg (vergleichbar ländliche Zentralorte) werden erfüllt. Sie hat rd. 3.200 Einwohner und verfügt über die Infrastruktur eines ländlichen Zentralortes (Lebensmittelmarkt, Apotheke, Ärzte, Zahnarzt, Praxis für physikalische Therapie, Blumenmarkt, Bäckereiverkaufsstelle, Poststelle, Polizei, Sparkasse, Amtsverwaltung für rd. 20.000 Einwohner, Grundschule, Kindergärten, Bücherei, Sportanlagen, Sportverein mit ca. 850 Mitgliedern), und die Einwohner der umliegenden Gemeinden nutzen dieses Angebot. Eine Zuweisung von zentralörtlichen Funktionen ist für Dassendorf bisher jedoch (mit Rücksicht auf die Lage im Ordnungsraum Hamburg) unterblieben.

Die Gemeinde Dassendorf liegt heute faktisch bereits auf einer Siedlungsachse (B 207). Durch die fehlerhafte Anlage der Siedlungsachsen ist die Gemeinde auf eine Flächengröße für den Lebensmitteleinzelhandel von 800 qm beschränkt. Es mag sein, dass solche Verkaufsflächen vom Bundesverwaltungsgericht im Jahre 2005 als großflächig angesehen wurden.

Heute stellt jedoch die Begrenzung der Verkaufsfläche für Lebensmitteldiscounter auf 800 qm einen Eingriff sowohl in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde als auch in die unternehmerischen Planungsrechte der Einzelhändler dar, der willkürlich erscheint und nicht hinnehmbar ist. Die Begrenzung gefährdet vielmehr die Nahversorgung. Wenn der Einzelhandel wegen zu geringer Fläche kein angemessenes Warenangebot zur Verfügung stellen kann, führt dies zu Attraktivitätsverlust mit der Folge, dass auch ein Mindestangebot wirtschaftlich nicht mehr bereitgehalten werden kann.

Der Gemeinde Dassendorf wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, weil die Nahversorgungsfunktion mit Lebensmitteln (Kapitel 6.8.6.2) wirtschaftlich konkurrenzfähig nicht angeboten werden konnte. Dies zeigt aber auch, dass die Grenze von 800 qm überholt ist. Sie sollte auf 1000 qm erweitert werden, sofern es sich um einen Lebensmittelmarkt (incl. Getränke) handelt.

Gemäß Grundsatz Kapitel G2 soll die Gemeinde auf ausreichende Einzelhandelseinrichtungen achten. Welche Fläche dafür erforderlich ist, hängt von zahlreichen Umständen ab. Dazu gehört auch, dass sich die Einkaufsgewohnheiten ändern und selbst beim Lebensmitteleinkauf ein gewisser Erlebniseffekt gesucht wird. Dies veranlasst auch die Betreiber von Lebensmittelmärkten zu einer Warenpräsentation, die auf zufriedenen Kunden und weniger auf Flächenminimierung ausgerichtet ist. Gemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung sind von dieser Entwicklung abgeschnitten, was auch im Lebensmittelbereich zu Käuferströmen in die Zentren führt. Wie es in unserer Gemeinde zu beobachten war, ist dadurch die wohnortnahe Lebensmittelversorgung gefährdet.

3. **Die Gemeinde Dassendorf beantragt, dass die Schaffung von Seniorenwohnungen bei der Festlegung des landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens für die Wohnbauentwicklung nach Wohneinheiten gesondert gewertet wird (Ziff. 6.5.2 LEP)**

Begründung:

Die Gemeinde Dassendorf liegt im Ordnungsraum Hamburg. Sie übt mit umfassender Infrastruktur zentralörtliche Funktion auch für die umliegenden Gemeinden aus. Mit Blick auf die demographische Entwicklung wird es in den kommenden Jahren zu einem erhöhten Bedarf an altersgerechten Wohnraum kommen. Eine Anrechnung von Seniorenwohnungen auf die zugelassene Wohnbauentwicklung im Ordnungsraum würde die kontinuierliche Entwicklung für junge Familien unverhältnismäßig behindern.

4. **Staatliche Überregulierung**

Der Entwurf des LEP ist durchgängig zu überarbeiten und massiv einzukürzen. Die Ziele der Landesplanung sollten auf wenige grundsätzliche Aussagen von überragender Bedeutung für die Entwicklung des Landes beschränkt werden.

Begründung:

Der Landesraumordnungsplan 1998 für den Planungszeitraum 1995 bis 2010 hatte einen Umfang von 76 Seiten. Der Entwurf des LEP umfasst 145 Seiten plus umfangreichen Umweltbericht. Die Planungsvorgaben wurden verdreifacht. Das Landesziel eines Bürokratieabbaus wurde nicht berücksichtigt. Durch staatliche Detailvorgaben wird massiv in kommunale Selbstverwaltungsrechte eingegriffen.

5. Demokratische Legitimation

Der LEP ist vom Landtag zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 5 Landesplanungsgesetz enthält der LEP die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Er wird vom Innenministerium als Landesplanungsbehörde nach den Vorgaben des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes festgestellt. Eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung des zentralörtlichen Systems ist in § 14 gegeben. Die Zuweisung in § 7 Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes ist als demokratische Legitimation für einen Eingriff in kommunale Selbstverwaltungsrechte in dem hier vorgesehenen Umfang nicht ausreichend.

6. Fortschreibung der Regionalpläne auf der Grundlage des LEP, Übergangsregelungen

Die Fortschreibung der Regionalpläne muss zeitgleich bzw. unmittelbar nach Verabschiedung des LEP durchgeführt werden. Der Landtag hat vor Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes die Rechtsgrundlagen für die Regionalplanung (z. B. Kommunalisierung, Festlegung der Planungsräume, Zusammensetzung und Kompetenzen der künftigen Träger der Regionalplanung) zu schaffen. Um einen Planungsstillstand zu vermeiden, sind Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollten die bestehenden Regelungen bis zur Rechtskraft eines neuen Regionalplanes fortschreiben (z. B. Zuweisung besonderer Funktionen an Gemeinden ohne zentralörtlicher Einstufung, Ziff. 6.3.2. LEP) bzw. räumlich differenziert interkommunale Planungen abweichen von den im LEP formulierten Zielen der Raumordnung zulassen.

Begründung:

Der LEP weist den künftigen Trägern der Regionalplanung in erheblichem Umfang pflichtige und freiwillige Planungsentscheidungen zu. So lange die gesetzlichen Vorgaben fehlen, haben die Regionen keine Möglichkeit, den LEP im vorgegebenen Rahmen auszugestalten. Für die Kommunen bewirkt dies weitgehend einen Planungsstillstand.

7. Veränderungssperre durch Stichtagsregelung

Der mit Runderlass des Innenministeriums vom 27.11.2007 behördenverbindlich festgesetzte Stichtag zur Ermittlung eines kommunalen Wohnungsbestandes zum 31.12.2006 mit den damit verbundenen sofortigen Anpassungspflichten für die Bauleitplanung ist noch im Verfahren aufzuheben.

Begründung:

Der Erlass greift in unzulässigerweise in die kommunale Planungshoheit ein. Der bis 2010 geltende Regionalplan hat verbindlich Entwicklungskontingente festgelegt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Planungshoheit das Recht haben, Ausmaß und Zeitpunkt ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Ein Abschneiden bisher nicht ausgeschöpfter „Restkontingente“ vor Ablauf des Planungszeitraumes stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

8. Stichtagsregelung Ziff. 6.5.2. LEP, Grundlage zur Ermittlung der Wohnbauentwicklung

Der Stichtag zur Ermittlung des kommunalen Wohnungsbestandes ist vom 31.12.2006 auf den 31.12.2010 zu verschieben. Der Rahmen der Wohnbauentwicklung bis 2025 ist auf der Grundlage der mit dem Landesraumordnungsplan bis 2010 festgesetzten zulässigen Wohnbauentwicklung zu ermitteln.

Begründung:

Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1995 bis 2010 einen Anspruch auf Ausschöpfung der festgelegten Entwicklungsquote über den gesamten Planungszeitraum. Die Stichtagsregelung führt zu einem Abschneiden von bisher nicht ausgeschöpften „Restkontingenten“ vor Ablauf des Planungszeitraumes und damit zu einer Benachteiligung bei der Berechnung der künftigen Entwicklungsquoten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Gemeinden, die ihre Flächenentwicklungspolitik auf der Grundlage des gültigen Raumordnungsplanes mit zeitaufwendigen interkommunalen Gebietsentwicklungsplanungen und unter Beachtung übergeordneter Fachplanungen vollzogen haben, nun, nachdem alle Vorplanungen abgeschlossen sind und sie mit der Bauleitplanung beginnen wollten, für diese vorbildliche Haltung bestraft werden. Sie werden gezwungen, die Zeit und kostenaufwendig erstellten Planungsgrundlagen zu verwerfen und erneut mit Vorplanungen zu beginnen.

9. Wegfall der planerischen Wohnfunktion und Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion

Die planerische Wohnfunktion und/oder Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (Ziff. 6.3.1. LEP) ist zumindest für Gemeinden auf den Siedlungsachsen beizubehalten.

Begründung:

Mit der Streichung dieser Funktion wird die Entwicklung auf den Siedlungsachsen, die auch von der Landesplanung weiterhin gewollt ist (vgl. Begründung zu Ziff. 6.3.1., letzter Absatz), durch unnötige zusätzliche Planungshindernisse (Abstimmungserfordernis mit dem zentralen Ort bzw. dessen Zustimmung, Zuweisung der besonderen Funktion durch einen sowohl zeitlich als auch inhaltlich ungewissen Regionalplan) erschwert.

10. Verteilung der Siedlungsentwicklung über den Planungszeitraum (Ziff. 6.5.2. LEP)

In Ziff. 6.5.2. Abs. 3 des LEP ist der Grundsatz zu streichen.

Begründung:

Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die wirtschaftlich vertretbare Ausweisung von Bauflächen im Rahmen von Bebauungsplänen unmöglich machen. Beispiel: Eine Gemeinde mit 300 WE (= rd. 1000 EW) darf im Ordnungsraum Hamburg 13% = 39 WE schaffen. Bezogen auf 19 Jahre (2006 bis 2025: jährlich 2 WE).

11. Regionalplanung im Ordnungsraum Hamburg - Metropolregion

Für die Zusammenarbeit mit Hamburg im Rahmen der Metropolregion muss sichergestellt werden, dass durch den Zuschnitt der regionalen Planungsräume eine einheitliche Interessenlage gegenüber Hamburg vertreten werden kann.

Begründung:

Die gewünschte Zusammenarbeit ist nur umsetzbar, wenn der Raum geschlossen erhalten bleibt. In diesem Bereich bedarf es umfangreicher Abstimmungen zwischen den Kreisen in Verbindung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Kontraproduktiv wäre es wenn künftig aus mehreren Planungsräumen heraus gegenüber Hamburg unterschiedlich argumentiert werden würde.

12. Entwicklung der Daseinsvorsorge

Das Kapitel 8 des LEP ist zu streichen.

Begründung:

Es werden Aussagen zur Entwicklung der Daseinsvorsorge gemacht. Die Lösungen sollen von den Gemeinden vor Ort geschaffen werden. Eine landesplanerische Zuständigkeit ist nicht gegeben.

13. Neue Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten

Neue gemeindliche Nachweis-, Prüfungs- und Darstellungspflichten sind zu streichen.

Begründung:

Der LEP enthält diverse neue Pflichten (z. B. Vorrang der Innenentwicklung, Prüfung der Flächenpotenziale, Ziff. 6.5.2. Abs. 5 LEP). Die Planung wird erschwert, die Planungszeiten werden verlängert, die Planungskosten werden erhöht.